

Abwägungstabelle (Stand: 02.09.2019)

Sie betrachten: GE-GI Simmerlingweg, 4. Änderung
und Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P6, 3. Änderung
Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 26.07.2019 - 30.08.2019

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 31.07.2019 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Anregungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 Erstellt am: 20.08.2019 Aktenzeichen: 410/Ge	1.) Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. 2.) Es bleibt grundsätzlich bei den abgegebenen Stellungnahmen der Bauverwaltung vom 5.4.2019 und 22.5.2019 gegenüber der Dienststelle Stadtplanung. 3.) Es wird davon ausgegangen, dass lediglich bzgl. der Verlegung des öffentlichen Schmutzwasserkanales ein Erschließungsvertrag/städtebaulicher Vertrag zu schließen ist. Vor Eintritt der inneren Wirksamkeit dieses Vertrages darf die Planreife des Bebauungsplanes nicht eintreten. Mit Schreiben vom 20.3.2019 haben wir vom potentiellen Erschließungsträger das E-Projekt für die Verlegung des Kanals angefordert. Dieses E-Projekt, welches die Grundlage für den noch auszuarbeitenden Vertrages ist, liegt der Bauverwaltung bis heute nicht vor. 4.) Die Bauverwaltung konnte den vorgelegten Unterlagen sowie dem bisher geführten Schriftwechsel nicht entnehmen, dass auch bzgl. Löschwasserversorgung, Straßenbau (Stützmauern etc.) und Naturschutz bestimmte Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag verankert werden müssten. Sollte sich die Bauverwaltung insoweit irren, möge man uns dies unverzüglich mitteilen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Erschließungsprojekt befindet sich aktuell bereits in Bearbeitung. Hinsichtlich der Verlegung des Kanals ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Löschwasserversorgung, Straßenbau und ähnliches wird ohne Erforderlichkeit eines Vertrages sichergestellt.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	-	-

Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 07.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bundesnetzagentur / Richtfunk, Referat 226	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 14.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o.g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbauterminen bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 04.08.2019 Aktenzeichen: SBR2019080405	In o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verweise zugleich auf die Stellungnahme vom 19.04.2019. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz (in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405) und zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung	Stellungnahme wird beachtet bzw. Bauherren zur Berücksichtigung weitergeleitet. Zu 1.: Wird soweit im Bebauungsplanverfahren möglich berücksichtigt. Ist im Übrigen im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zu regeln bzw. im Brandschutzkonzept nachzuweisen. Passage ist zudem bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Die vorgegebene Löschwasserversorgung wird sichergestellt. Zwar ist die Löschwassermenge gem. des DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem Trinkwassernetz nicht ausreichend, allerdings wird ein Löschwasserbehälter errichtet, um die Versorgung für das Gewerbegebiet sicherzustellen. Zudem wird ein

	und der Gefahr der Brandausbreitung ist sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Gewerbegebiet) von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 1.600 l/min). Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände maximal 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden. Soweit eine ausreichende Löschwassermenge allein aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht sichergestellt werden kann, sind ergänzend dazu ausreichend dimensionierte unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 erforderlich und zu errichten. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken – abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann. Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen. 3. Geeignete Löschwasserrückhaltesysteme sind sicherzustellen. 4. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten,	Brandschutzkonzept erstellt. Weitere Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Diesbezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt. Ein entsprechend dimensionierter Löschwasserbehälter ist bereits Teil der Planungen. (s.o.) Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Dies bezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt. Wird mittels Brandschutzkonzept gewährleistet. Wird soweit im Bebauungsplanverfahren möglich, berücksichtigt. Ist im Übrigen Gegenstand des nachgeschalteten
--	--	--

	Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug gemäß „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ heranzuziehen sind). Die konkrete Ausgestaltung des „zweiten Rettungsweges“ i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln. Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungs-gerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann. Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das	Baugenehmigungsverfahren und im Brandschutzkonzept zu beachten. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Dies bezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt. Wird berücksichtigt und an den Bauherren weitergeleitet. Dies bezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Diesbezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt.
--	--	---

	nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau, Löschzug Hauptwache, stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 3,0 km. Zur Abschätzung der „Hilfsfrist“ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die „Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten“ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden: Faktor Zeitanatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau-Hauptwache. Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 3,5 bis 4,5 Minuten Zeit vom Verlassen der Hauptwache bis zur Ein-satzstelle (Fahrstrecke ca. 5,0 km innerorts) Summe 9,5 bis 10,5 Minuten Vorliegend käme man somit selbst im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein – zu der vorläufigen Einschätzung, dass - jedenfalls außerhalb der Dienstzeiten der Feuerwehrrachwerkstätte - die 10-minütige Hilfsfrist für die Drehleiter im Ergebnis planerisch um ca. einer halben Minute überschritten sein kann. Während der Dienstzeiten der Mitarbeiter der Feuerwehrrachwerkstätte in der Hauptwache kann planerisch von einem günstigeren Wert bei der Ausrückezeit ausgegangen werden, allerdings ist die Fachwerkstätte nicht rund um die Uhr besetzt, sondern in ausrückefähige Stärke i. d. R. nur werktags von Mo. bis Do. zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr. 5. Während der Bauphase ist eine parallele Nutzung vorgesehen. Hier gelten ebenfalls die o.g. Punkte. Zudem sind die Zugänglichkeit des Geländes und vor allem die Aufstellflächen für die Feuerwehr auch während der Bauphase jederzeit zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Dies bezüglich wird ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Sachverhalt berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Wird an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-

Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Erstellt am: 05.08.2019 Aktenzeichen: GB II/1 stc-mi	Wir möchten an dieser Stelle auf bereits vorgebrachte Hinweise mit unserem Schreiben vom 30.04.2019 verweisen. Schreiben vom 30.04.2019: zum oben genannten Verfahren haben wir keine Anregungen vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 26.08.2019 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00778403	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit	Wird zur Kenntnis genommen. Die beiliegenden Spartenpläne wurden in den Plan integriert. Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

	der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	
Landratsamt Passau	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 29.07.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 23.08.2019 Aktenzeichen: RNB-24- 8314.1.10-2-55-4	Die Stadt Passau beabsichtigt mit Änderung des Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Berufsbildungszentrums der HWK zu schaffen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 13.05.2019 Stellung genommen und hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung Zustimmung signalisiert. Unser Hinweis zu den Unterlagen wurde eingearbeitet. Schreiben vom 13.05.2019: Die Stadt Passau beabsichtigt mit Änderung des Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Berufsbildungszentrums der HWK zu schaffen. Die Planung betrifft auch den Bebauungsplan Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P6. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Hinweis Die in der Begründung zitierten Erfordernisse der Raumordnung (S. 7) sind nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Das Kapitel B I Freiraumsicherung, Natur und Landschaft wurde neu gefasst. Die Änderungen sind im April 2019 in Kraft	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

	getreten. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Umfeld des Plangebietes wurde außerhalb des LSG durch einen Regionalen Grünzug ersetzt.	
Regionaler Planungsverband , Donau Wald	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Staatliches Bauamt Passau Bereich Hochbau	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: Pers. Vorsprache des Sachbearbeiters am 29.08.2019	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 26.08.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Seitens der Dst. 530 Stadtgestaltung und Altstadtfragen werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 16.08.2019 Aktenzeichen: B19058/al	Gegen die Änderungen der o.g. Bebauungspläne bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Versorgung des Bebauungsgebietes mit elektrischer Energie ist grundsätzlich gewährleistet. Jedoch ist aufgrund des zu erwartenden Leistungsbedarfs die Errichtung einer Transformatorenanlage notwendig. Die hierzu erforderliche Trafostation ist eingetragen. Zur Aufstellung wird eine Fläche von ca. 35 qm benötigt bzw. besteht die Möglichkeit die Station an geeigneter Stelle in das Gebäude zu	Stellungnahme wurde zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die erforderliche Trafo-Station kann im Gebäude integriert werden, um die vorhandenen Stellplätze aufrechtzuerhalten.

	integrieren. Die Gas- und Wasserversorgung sowie die Fernwärmeversorgung ist ebenfalls grundsätzlich gewährleistet. Telekommunikationsdienste sind möglich.	Wird dem Vorhabenträger zur Kenntnis weitergeleitet.
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 06.08.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 30.08.2019 Aktenzeichen: 470-Stü	Die Entsorgung des im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans anfallenden Oberflächenwassers ist im Trennsystem über die Regenwasserkanalisation in den Scheuerecker Bach vorgesehen; dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bereits bei der Dst. 470 beantragt wurde. Der Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung steht unmittelbar bevor, die Dst. 510 erhält Mitteilung, wenn das Wasserrechtsverfahren abgeschlossen und der Wasserrechtsbescheid Bestandskraft erlangt hat.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Hier ist zu beachten, dass der Satzungsbeschluss bzw. die Planreife erst dann herbeizuführen ist, wenn das Wasserrechtsverfahren abgeschlossen und der städtebauliche Vertrag zur Kanalverlegung geschlossen wurde.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Wasserwirtschaft samt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 01.08.2019 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-23646/2019	Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: mit Schreiben vom 26.07.2019 haben Sie uns am Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „GE GI Simmerlingweg, 4. Änderung und Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P6, 3. Änderung“ beteiligt. Unsere Stellungnahme vom 10.05.2019 gilt weiterhin. Stellungnahme vom 10.05.2019: als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur genannten Stellungnahme wird verwiesen.

	Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Abwasserentsorgung Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Das Planungsgebiet ist als Einzugsgebiet im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.04.2019 bzgl. des Einleitens von Niederschlagswasser enthalten. Allerdings liegt den Antragsunterlagen kein hydraulischer Nachweis bzgl. der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Regenwasserkanäle bei. Auch sind die noch erforderlichen abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen nicht dargestellt. Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, wenn die erforderlichen abwassertechnischen Nachweise vorliegen.	
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 05.08.2019 Aktenzeichen: III/S	Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Da sich in Bezug auf die öffentliche Erschließung keine Änderungen ergeben haben, möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2019 verweisen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur genannten Stellungnahme wird verwiesen.

	Stellungnahme vom 18.04.2019: als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung erfolgt über den Simmerlingweg. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.	
--	---	--